

Aktuelles Weinrecht

Inhalt:

A. Deutsches und EU-Weinrecht	S. 2
B. Weinarten	S. 6
C. Hektarertragsregelung	S. 8
D. Güteklassen	S. 9
E. Amtliche Qualitätsweinprüfung	S. 11
F. Verschnittregelungen	S. 13
G. Weinrecht & Kellertechnik	S. 14
H. Bezeichnungsrecht	S. 16

Anhang:

Prüfstellen für die Qualitätsweinprüfung	S. 23
Anbau- und Landweingebiete im Überblick	S. 26

A. Deutsches und EU-Weinrecht

Durch Schaffung einer gemeinsamen Marktordnung für Wein in der EU 1970, deren Regelungen mit dem neuen Weingesetz 1971 in Kraft traten, wurde den nationalen Gesetzgebern die Regelungsbefugnis weitgehend entzogen. Im Hinblick auf die Einigung Europas ist die Basis deutschen Weinrechts der kleinste gemeinsame Nenner.

Durch die ständige Anpassung des nationalen Gesetzes an die Bestimmungen des Brüsseler Gemeinschaftsrechts wird immer wieder eine Reihe von Änderungen vorgenommen, z. B.:

2003: Liberalisierung des Bezeichnungsrechts

- Hinwendung vom Verbotsprinzip zum Missbrauchsprinzip
- Vorher galt: was nicht ausdrücklich zugelassen war, durfte nicht auf dem Etikett angegeben werden.

Drittes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes, verabschiedet am 30.03.2007 im Bundesrat:

- Umbenennung des Anbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer zu Mosel
- Umbenennung von „Qualitätswein mit Prädikat“ in „Prädikatswein“
- Aufhebung der Regelung über „Qualitätswein garantierten Ursprungs“

Mit der **Verordnung (EG) Nr. 479/2008 vom 29. April** wurde eine neue gemeinsame Marktorganisation für Wein durchgeführt, durch die die Regelungen der seit dem 1. August 2000 geltenden bisherigen Weinmarktorganisation, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, abgelöst wurden. Während einzelne Regelungsbereiche der neuen VO Nr. 479/2008 bereits seit dem Sommer 2008 gelten, sind weitere Änderungen dieser Verordnung zum 1. August 2009 in Kraft getreten.

Wie auch ihre Vorgängerverordnung wird die VO Nr. 479/2008 durch mehrere Durchführungsverordnungen der EU-Kommission ergänzt.

Mit der **VO Nr. 491/2009, die seit dem 1. August 2009 gilt**, wurde die VO 479/2008 über die gemeinsame Weinmarktorganisation aufgehoben und die Bestimmungen dieser Verordnung wurden in kleine Einheiten zerlegt und über zahlreiche Bestimmungen und Anhänge verteilt in die VO Nr. 1234/2007 über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) eingegliedert.

Wichtige Änderungen der Weinmarktreform sind z. B.:

- Festlegung von fünf Weingruppen:
 1. Grundwein:
 - ersetzt den bisherigen Verarbeitungswein
 2. Wein ohne Rebsorten- oder Jahrgangsangabe
 - ersetzt den bisherigen Tafelwein
 - ohne Herkunftsbezeichnung
 3. Wein mit Rebsorten- oder Jahrgangsangabe
 - ehemalige Tafelweine mit Rebsorten – oder Jahrgangsangabe
 - ohne Herkunftsbezeichnung

4. Landwein

= Weine mit geografischer Angabe

5. Qualitäts- und Prädikatswein

= Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung

Über das Instrumentarium der „traditionellen Begriffe“ bleibt Deutschland die Möglichkeit, auch zukünftig die Begriffe „Qualitätswein“ und „Prädikatswein“ zu nutzen und somit am traditionellen deutschen Qualitätsweinsystem festzuhalten, ohne die Angabe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ verwenden zu müssen. Das deutsche Weinrecht sieht vor, dass die Angabe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ erst ab 2012 benutzt werden kann.

Die Namen der deutschen Anbaugebiete werden geschützt. Die Verwendung von engeren Herkunftsangaben (z. B. Lage) zur geschützten Ursprungsbezeichnung ist möglich.

- Bei Wein ohne Herkunftsbezeichnung wird künftig ein Verschnitt weiß-rot möglich. Diese Weine dürfen allerdings nicht, wie ursprünglich einmal vorgesehen als Rosé vermarktet werden.
- Die Säuerung von Wein darf die Bundesregierung in Jahren mit ungewöhnlichen Witterungsbedingungen zulassen. Für eine Säuerung (auch in Weinbauzone A) wird Milchsäure, Apfel- und Weinsäure zugelassen. Eine Säuerung und gleichzeitige Entsäuerung bei ein und demselben Wein bleibt verboten.
- Eine Süßung mit RTK wird generell zugelassen, maximale Erhöhung 4 % vol Die Mitgliedsstaaten können für Ihre Herkunftsweine (geschützte geographische Angabe bzw. geschützte Ursprungsbezeichnung) die Süßung mit RTK als oenologisches Verfahren verbieten.
- Absenkung der Höchstwerte beim Schwefel für Weine unter 300mg/l um jeweils 10mg/l. Dafür Erhöhung im Ausnahmefall (muss bei der Kommission beantragt werden) von bisher 40 auf dann 50mg/l.
- Toleranzen bei der Restzuckerregelung: es ist eine Toleranzgrenze bei der Geschmacksangabe auf dem Etikett von 1g/l bei Stillwein erlaubt.
- Verschiebung des Termins zur Abgabe der Traubenerntemeldung von bisher 10.12. auf dann 15.01.
- Zulassung der Entalkoholisierung bei alkoholreichen Weinen bis 2% vol (für Prädikatsweine verboten)
- Die bisher nur für die Weinbereitung zugelassene Verwendung von Eichenholzstücken (Chips) wird künftig auch für den Weinausbau, einschließlich für die Gärung von frischen Weintrauben und Traubenmost zugelassen.

Die neunte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften wurde am 29. Juli 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Verordnung sieht in folgenden Bereichen Änderungen der Weinverordnung und der Wein-Überwachungsverordnung vor:

Artikel 1 Änderung der Weinverordnung

§ 10 Hektarertragsregelung

Im Absatz 1 dieser Bestimmung werden die hektarertragsrelevanten Faktoren für die Umrechnung von Trauben zu Wein auf 100:78 (bisher 100:75) und von Traubenmost zu Wein auf 100:100 (bisher 100:97) angehoben.

§ 13 Behandlungsverfahren und Gehalt an Stoffen

Im Rahmen eines neu eingefügten Absatzes 9 wird die Befugnis zur einzelstaatlichen Zulassung der Säuerung wegen außergewöhnlicher Witterungsbedingungen gemäß den EU-rechtlichen Vorgaben auf die Bundesländer übertragen.

§ 32 Angabe von Weinarten; Reifeangaben

Im Absatz 4 wird der Halbsatz „bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure muss die Bezeichnung Rosé angegeben werden“, gestrichen.

Diese Änderung wurde vorgenommen, weil die Angabe „Rosé“ früher für einen ausschließlich aus Rotweinträuben hergestellten Wein einschließlich Perlwein kennzeichnend war. Nachdem inzwischen nach geltendem EU-Recht ein Rosé bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure auch durch einen Rot-Weiß-Verschnitt hergestellt werden kann, wird in diesem Fall die Kennzeichnung als „Rosé“ für nicht mehr sachgerecht erachtet.

§ 39a Geographische Bezeichnungen mit EU-Schutz

Mit dieser neu eingefügten Regelung erfolgt die Umsetzung der EU-Bestimmungen über geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geographische Angaben im Rahmen eines integralen Konzeptes. Dies bedeutet die Eingliederung des deutschen Qualitätswinsystems in das EU-System der g.U./g.g.A. und die Einbindung neuer g.U./g.g.A. in das bestehende deutsche Qualitätswinsystem.

Nach Wegfall einer bisher im EU-Recht getroffenen Regelung wird im Absatz 1 festgelegt, dass der Name eines bestimmten Anbaugebietes und ein traditioneller Qualitätsbegriff (Qualitätswein, Prädikatswein) nur in Verbindung miteinander verwendet werden dürfen und dass ein Landwein einen in der Weinverordnung festgelegten Landweinnamen tragen muss.

In den Absätzen 3 und 4 werden die einzuhaltenden materiellen Voraussetzungen für eine im Antragsverfahren eingetragene neue Ursprungsbezeichnung oder geographische Angabe geregelt.

Ein Wein, dessen Bezeichnung Gegenstand einer Produktspezifikation für eine geschützte Ursprungsbezeichnung ist, muss gemäß Absatz 3 folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der Wein muss, vorbehaltlich der nach EU-Recht zulässigen Ausnahmen, in einem abgegrenzten Gebiet hergestellt sein, das in einem bestimmten Anbaugebiet liegt.
2. Der Hektarertrag darf den für das jeweilige bestimmte Anbaugebiet geltenden Hektarertrag nicht übersteigen.
3. Der Mindestalkoholgehalt darf den für das jeweilige bestimmte Anbaugebiet geltenden Mindestwert nicht unterschreiten.
4. Der Wein muss aus Trauben, die in dem betreffenden b.A. zugelassen sind, hergestellt sein.
5. Dem Wein muss eine amtliche Prüfungsnummer gemäß § 19 Weingesetz zugeteilt sein.

Wird der Schutz einer Bezeichnung als geographische Angabe beantragt, muss der Wein gemäß Absatz 4 folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der Wein muss, vorbehaltlich der nach EU-Recht zulässigen Ausnahmen, in einem abgegrenzten Gebiet hergestellt sein, das in einem geschützten Landweingebiet liegt.
2. Der Wein muss zu mindestens 85 % aus Trauben stammen, die aus dem abgegrenzten Gebiet stammen. Die restlichen 15 %, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse, können aus anderen Landweingebieten stammen.
3. Der Wein muss aus Trauben, die in dem betreffenden Landweingebiet zugelassen sind, hergestellt sein.
4. Der Hektarertrag darf den für die Verwendung des Namens des Landweingebietes festgesetzten Wert nicht übersteigen.
5. Der Mindestalkoholgehalt darf den für Landwein des betreffenden Gebietes geltenden Mindestwert nicht unterschreiten.
6. Der Wein muss die Anforderungen an einen Landwein im Sinne von § 22 Weingesetz erfüllen sowie den in der Weinverordnung festgelegten Vorgaben an Anreicherung, Süßung und Restzuckerhalt entsprechen.

Im Absatz 5 ist festgelegt, dass die Kennzeichnung eines Weines, der mit einer neuen g.U. bezeichnet ist, die Angabe des bestimmten Anbaugebietes, in dem das abgegrenzte Gebiet liegt und eine traditionelle Qualitätsweinbezeichnung (Qualitätswein b.A., Prädikatswein) enthalten muss. Die Verpflichtung zur Angabe einer traditionellen Qualitätsweinbezeichnung ergibt sich aus der Verbindung mit Absatz 1.

§ 23 Absatz 1 Weingesetz findet keine Anwendung. Nach dieser Bestimmung dürfen für Erzeugnisse, die mit dem Namen des bestimmten Anbaugebietes gekennzeichnet sind, zusätzlich zu dem Namen des bestimmten Anbaugebietes nur die Namen von in die Weinbergsrolle eingetragenen Lagen und Bereichen und die Namen von Gemeinden und Ortsteilen angegeben werden. Das heißt, für Weine mit neuer g.U. soll diese Eingrenzung nicht gelten. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, den Namen des Anbaugebietes auch im Zusammenhang mit anderen kleineren geographischen Einheiten, wie z.B. Gewannnamen, anzugeben.

Im Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 1 erfolgt die Festlegung, dass alle Weine mit geschützter geographischer Angabe den Namen des Landweingebietes sowie die Angabe „Landwein“ tragen müssen.

§ 42 Rebsortenangaben

Die im Absatz 3 dieser Bestimmung veröffentlichte Liste an Rebsorten, die für Weine ohne g.U./g.g.A. nicht verwendet werden dürfen, umfasst insgesamt 22 Rebsorten, deren Benennung gemäß der Rebsortenliste des Bundessortenamtes bzw. der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) erfolgt.

Diese Rebsortenliste gilt bei Wein, ausgenommen Schaumwein und Qualitätsschaumwein, aus Erzeugnissen ab dem Weinjahrgang 2011 und umfasst auch die Synonyme der jeweiligen Rebsorten.

Dies hat zur Folge, dass durch die Aufnahme der Rebsorten Blauer Spätburgunder und Grauer Burgunder in die Liste auch die Synonyme dieser Rebsorten wie u. a. Pinot Nero, Pinot Noir bzw. Pinot Gris, Pinot Grigio oder Ruländer für Weine ohne g.U./g.g.A. nicht verwendet werden dürfen.

Die Verwendung der Namen Grauburgunder, Spätburgunder (auch Weißburgunder) ist für Weine ohne g.U./g.g.A. wegen dem Wortbestandteil „Burgund“ ohnehin bereits nach EU-Recht verboten.

§ 54 Übergangsregelungen

In einem neu eingefügten Absatz 13 wird festgelegt, dass die neuen Umrechnungsfaktoren des § 10 Absatz 1 auf Antrag eines Weintrauben, Traubenmost oder teilweise Traubenmost übernehmenden Betriebes rückwirkend bereits für Erzeugnisse des Erntejahrgangs 2010 gelten, soweit sich aus der Anwendung der Umrechnungsfaktoren beim abgebenden Weinbaubetrieb keine Überschreitung des zulässigen Hektarertrages für das Erntejahr 2010 ergibt.

Artikel 2 Änderung der Wein-Überwachungsverordnung

§ 15 Vereinfachte Regelungen

Der bisherige Stichtag 15. Dezember wird zum Abschluss der Bücher an den Termin 15. Januar zur Abgabe der Ernte- und Erzeugungsmeldung angepasst.

§ 29 Meldungen; Hektarerträge

Im Absatz 6 werden die Faktoren für die Berechnung der Weinmenge aus einer gegebenen Menge Weintrauben, Traubenmost und teilweise gegorenem Traubenmost, die bei der Abgabe der Meldungen anzuwenden sind, entsprechend § 10 Weinverordnung festgelegt.

B) Weinarten

Weißwein

darf ausschließlich aus Weißweintrauben hergestellt sein; ein Verschnitt mit Rotweintrauben und den aus ihnen hergestellten Maischen, Moste und Weine ist nicht erlaubt.

Rotwein

darf ausschließlich aus Rotweintrauben hergestellt sein; ein Verschnitt mit Weißweintrauben und den aus ihnen hergestellten Maischen, Moste und Weine ist nicht erlaubt.

Bei **Wein ohne Herkunftsbezeichnung** ist ein Verschnitt weiß-rot möglich. Diese Weine dürfen allerdings nicht als Rosé vermarktet werden.

Rosé und Weißherbst

Rosé muss nicht mehr wie Weißherbst aus hellgekeltertem Most von Rotweintrauben hergestellt werden. Rosé muss demnach ausschließlich aus Rotweintrauben hergestellt werden und von blass- bis hellroter Beschaffenheit sein.

Weißherbst

ist ein Roséwein, wenn der so bezeichnete Wein

1. Qualitätswein oder Prädikatswein ist
2. aus einer einzigen roten Rebsorte und
3. zu mindestens 95 vom Hundert aus hellgekeltertem Most hergestellt worden ist.

Demnach ist ein geringfügiger Verschnitt mit Rotwein bzw. Rotweinmost zur besseren Farbgebung möglich.

Im Gegensatz zum Roséwein ist keine bestimmte Farbe vorgeschrieben, d. h. die Herstellung eines weißweinfarbenen Weißherbstes ist zulässig.

Blanc de Noir(s)

Die Bezeichnung „Blanc de Noir(s) ist (bislang) nicht im Weinrecht definiert, wird aber von der Weinkontrolle geduldet. Prof. Dr. Hans-Jörg Koch schreibt hierzu im Weinrecht-Kommentar, 4. Auflage, Stand 2008:

„Andere als die Weinartbezeichnungen „Roséwein“ und „Weißherbst“ sind unzulässig. (...)Unzulässig (wenn wohl auch von der Weinüberwachung geduldet) ist ferner die Angabe „blanc de noirs“ für weißweinfarbenen Weißherbst. Zwar besagt sie dass es sich um ein nach Art der Weißweinerstellung („Hellkelterung“) aus roten Trauben hergestelltes Erzeugnis handelt. Jedoch ist „Weißherbst“ ein ergänzender traditioneller Begriff für deutschen Wein. Nur der deutsche Begriff darf verwendet werden, eine Übersetzung oder die Wahl einer anderen Amtssprache der EG ist nicht zulässig (Art. 24 Abs. 4 UAbs. 2, Anh. III Sp. 4 VO [EG] Nr. 753/2002). Zudem würde Anh. VII Abschn. D Nr. 1 VO [EG] Nr. 1493/1999 entgegenstehen, da diese (nicht definierte) fremdsprachige Angabe nicht allgemein verständlich ist. Dieses Bedenken gilt für die Angabe „blanc de noirs“ auch dann, wenn der Wein im Einzelfall ausschließlich (und nicht zu nur 95 %) aus hellgekelterten Trauben hergestellt und „weißweinfarbig“ ist. Erst recht unzulässig ist das gleichzeitige Angebot von „Weißherbst“ und „blanc de noirs“ (Vortäuschung verschiedener Weinarten).

Rotling

ist ein Wein von blass- bis hellroter Farbe, der aus einem Verschnitt von Weißwein- und Rotweintrauben, auch deren Maischen hergestellt wurde.

Schillerwein, ist ein Rotling im best. Anbaugebiet Württemberg.

Badisch Rotgold, ist ein Rotling im best. Anbaugebiet Baden, der ausschließlich durch das Verschneiden von Trauben oder Maische der Rebsorten Grauburgunder und Spätburgunder; der Anteil des Grauburgunders muss mehr als 50% ausmachen.

Schieler, ist ein Rotling im best. Anbaugebiet Sachsen.

C) Hektarertragsregelung

Die Steigerung der Weinqualität sowie die Herbeiführung einer Stabilisierung des Weinmarktes sind die wesentlichen Ziele der Hektarertragsregelung.

In den Anbaugebieten Ahr, Mittelrhein, Hessische Bergstraße, Rheingau, Baden, Württemberg, Franken, Saale-Unstrut und Sachsen wurde die Mengenregulierung nach dem „Ein-Wert-Modell“ festgelegt, d. h. die Mengenbeschränkung ist bei allen Qualitätsstufen gleich. In den Anbaugebieten Mosel, Nahe, Pfalz und Rheinhessen wurde abhängig von der Qualitätsgruppe unterschiedliche Hektarerträge festgelegt, sog. „Qualitätsstufen-Modell“:

Anbaugebiet	Ein-Wert-Modell	Qualitätsstufenmodell		
		Überlagerung nicht möglich		
		hl/ha	hl/ha	hl/ha
	20% Überlagerung möglich	QbA	LW + DW	GW
Ahr	100			
Mittelrhein	105			
Mosel		125	150	200
Nahe, Rhh, Pfalz		105	150	200
Hess. Bergstraße	100			
Rheingau	100			
Baden	90*			
Württemberg	110 150 in Steillagen			
Franken	90			
Saale-Unstrut	90			
Sachsen	80 (90 Sachsen-Anhalt)			

LW = Landwein, DW = Deutscher Wein, GW = Grundwein (früher Verarbeitungswein)

* Für den Jahrgang 2011 wurde der Hektarhöchsterttrag in Baden von 90 auf 100 erhöht.

Grundwein ist im Weingesetz definiert als:

- Wein, der zur Herstellung von Wein mit der Angabe „Europäischer Gemeinschaftswein“ oder Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist,
- Wein, der zur Herstellung von Schaumwein oder Qualitätsschaumwein ohne Rebsortenangabe bestimmt ist,
- Wein der zur Herstellung von aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken und Cocktails, weinhaltigen Getränken, alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein oder daraus hergestellten schäumenden Getränken, Weinessig oder anderen Lebensmitteln, die keine Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind, bestimmt ist.
- Zudem ist die Herstellung und Vermarktung von Traubensaft aus dem Kontingent von 200 hl/ha erlaubt.

Übermenge

Übersteigt die Produktion in einem Betrieb den Gesamthektarertrag, so darf die Mehrmenge nicht in Verkehr gebracht werden.

Bei den Qualitätsgruppenmodellen ist jegliche Möglichkeit der Überlagerung ausgeschlossen. Die den Gesamthektarertrag des Betriebes übersteigenden Mengen sind bis zum 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres ohne die Gewährung jeglicher öffentlicher Beihilfen oder Prämien zwangszudestillieren.

Bei den Einwertmodellen besteht die Möglichkeit, die den Gesamthektarertrag um nicht mehr als 20% übersteigende betriebliche Erntemenge (Übermenge) im eigenen Betrieb zur Herstellung von Wein oder Sekt b. A. zu verwenden und zu überlagern. In Ausnahmefällen kann dieser Wert bis auf 50% erhöht werden. Des Weiteren kann die Übermenge destilliert oder anstelle der Überlagerung zur Herstellung von Traubensaft verwendet und in Verkehr gebracht werden.

D) Güteklassen

Kernstück unseres Weinrechts ist die Gruppeneinteilung in Güteklassen. Die bisherige Einteilung in Tafelweine (inkl. Landweine) und Qualitätsweine (Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete – Q.b.A. – und Prädikatsweine) wurde per Gesetz zum 01.08.2009 geändert. Zukünftig unterscheiden wir:

1) Deutscher Wein ohne Herkunftsbezeichnung (ersetzt den bisherigen Tafelwein)

- ohne Rebsorten- und Jahrgangsangabe oder
- mit Rebsorten- und Jahrgangsangabe

Einer der folgenden Rebsorten **einschließlich deren synonyme Bezeichnungen ist bei einem Stillwein ohne geschützte geografische Angabe unzulässig**: Bacchus, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Silvaner, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger, Domina, Dornfelder, Grauer Burgunder, Grüner Silvaner, Kerner, Müller-Thurgau, Müllerrebe, Rieslaner, Roter Elbling, Roter Gutedel, Roter Riesling, Roter Traminer, Scheurebe, Weißer Elbling, Weißer Gutedel, Weißer Riesling.

Deutscher Wein muss

- ausschließlich aus im Inland geernteten Weintrauben hergestellt sein
- ausschließlich von zugelassenen Rebsorten stammen
- einen natürlichen Mindestalkoholgehalt in der Weinbauzone A von 5% vol (44° Oechsle) und in Weinbauzone B von 6% vol (50° Oechsle) aufweisen
- nach etwaiger Anreicherung einen vorhandenen Alkoholgehalt von mind. 8,5% vol in den Weinbauzonen A und B aufweisen
- einen in Weinsäure ausgedrückten Gesamtsäuregehalt von mind. 3,5 g/l aufweisen

2) Wein mit geschützter geografischer Angabe (Landwein)

Der Begriff „Wein mit geschützter geografischer Angabe“ darf erst seit 01.01.2012 verwendet werden. Für einen Wein mit der Bezeichnung „Landwein“ bzw. „Wein mit geografischer Angabe“ gelten folgende Voraussetzungen:

- Ein Landwein ist mit dem Namen eines der festgelegten Landweingebiete zu kennzeichnen.
- Die Herstellung eines Landweines außerhalb des Landweingebietes ist zulässig.
- Die Trauben müssen zu mind. 85% aus dem Landweingebiet stammen. Die restlichen 15%, einschließlich zur Süßung verwendeten Erzeugnisse, können aus anderen Landweingebieten stammen.
- Konzentrierter Traubenmost darf zum Anreichern zugesetzt werden.
- Zur Süßung von Landwein darf ausschließlich Traubenmost (Süßreserve) verwendet werden.
- Landweine müssen mit Ausnahme der im Juli 2009 neu eingeführten Landweine „Landwein Rhein“, „Landwein Oberrhein“, „Landwein Rhein-Neckar“ und Landwein „Neckar“ der Geschmacksrichtung „trocken“ oder halbtrocken“ entsprechen.

3) Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (Qualitäts- und Prädikatswein)

Der Begriff „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ darf erst seit 01.01.2012 verwendet werden. Inländischer Wein darf nur als „Qualitätswein“ bezeichnet werden, wenn für ihn auf Antrag eine Prüfungsnummer zugeteilt worden ist.

Voraussetzung für die Zuteilung der Prüfungsnummer ist, dass

- der Wein innerhalb eines bestimmten Anbaugebietes hergestellt worden ist
- die für die Herstellung verwendeten Trauben zu einer Rebsorte oder mehreren Rebsorten gehören, die für das bestimmte Anbaugebiet zugelassen sind oder ist
- der Hektarertrag den für das jeweilige bestimmte Anbaugebiet geltenden Hektarertrag nicht übersteigt
- das entsprechende Mindestmostgewicht (natürlicher Alkoholgehalt) für jedes bestimmte Anbaugebiet und für jede Rebsorte erreicht worden ist:

mit der Neufassung des Weingesetzes vom 18.01.2011 wurden die **natürlichen Mindestalkohole** für Qualitätswein und Prädikatswein folgendermaßen festgesetzt:

Weinbauzone A:	Qualitätswein	mind. 7,0% vol
	Prädikatswein	mind. 9,5% vol
	ab Prädikat BA	mind. 5,5% vol

Für die bestimmten Anbauggebiete Ahr, Mittelrhein, Mosel und Saale-Unstrut darf für bestimmte Rebsorten und für bestimmte Rebflächen der **natürliche Mindestalkoholgehalt** bei Qualitätswein bis auf 6,0% vol, bei Prädikatswein bis auf 9,0% vol herabgesetzt werden.

Weinbauzone B: Qualitätswein mind. 8,0% vol
 Prädikatswein mind. 10,0% vol
 ab Prädikat BA mind. 5,5% vol

- der **vorhandene Alkoholgehalt** mind. 7% vol aufweist
- konzentrierter Traubenmost nicht zugesetzt und eine Konzentrierung durch Kälte nicht vorgenommen worden ist
- der Wein die für ihn typischen Bewertungsmerkmale aufweist und in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist
- der Wein im Übrigen den weinrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Zusätzliche Anforderungen für Prädikatwein:

- eine Erhöhung des Alkoholgehaltes (anreichern) darf nicht vorgenommen werden
- der Wein darf nicht mit Eichenholzstücken („Chips“) behandelt werden
- eine Entalkoholisierung ist nicht erlaubt

Mit der geänderten Verordnung vom 22.12.2004 wurden die frühestmöglichen Vermarktungstermine für Prädikatsweine (ehemals für Kabinett 01.01. und für Spätlese 01.03.) aufgehoben. Das bedeutet, Prädikatsweine können bereits vor Weihnachten gefüllt und in Verkehr gebracht werden.

Prädikatsstufen	
Kabinett	Lese von reifen Trauben
Spätlese	Lese von vollreifen Trauben
Auslese	Lese von vollreifen Trauben, die durch Edelfäule konzentriert sein können
Beerenauslese	Lese von vollreifen edelfaulen Trauben
Eiswein	Lese von bei weniger als -7° C am Rebstock gefrorenen Trauben, die im gefrorenem Zustand gekeltert werden
Trockenbeerenauslese	Lese von weitgehend rosinenartig eingeschrumpften edelfaulen Beeren

E) Amtliche Qualitätsweinprüfung

Das dreistufige System der Qualitätsweinprüfung sichert eine Mindestqualität innerhalb der einzelnen Güteklassen mit Hilfe von Kontrollmechanismen (Herbstbuch, Kellerbuchführung) des Weingesetzes und durch die Prüfung des abgefüllten Erzeugnisses.

Die amtliche Qualitätsweinprüfung ist ein Hoheitsrecht, das die Bundesregierung an die Länder delegiert hat.

Zuständige Prüfbehörden s. Anhang

1. Lese- und Reifeprüfung

Die Ernte muss im Herbstbuch und in der Gesamterntemeldung erfasst werden. Die Festlegung der Lesetermine wurde im Zuge der Entbürokratisierung in die Selbstverantwortung der Weinerzeuger gelegt.

Die Führung des Herbstbuches zwingt den Winzer zur täglichen Ernteerfassung und zur Dokumentation einer Reihe qualitätsrelevanter Faktoren.

- Erntedatum (Einhaltung der Lesetermine)
- geographische Herkunft (Verschnittregelung)
- Rebsorte
- Mostgewicht (mögliche Qualitätseinstufung)
- Erntemenge (Qualitätssicherung durch Ertragsbegrenzung)
- Verwendung von Nebenerzeugnissen z. B. Traubensaft oder Destillat
- Durchführung der Anreicherung (bei Qualitätswein mit Prädikat unzulässig)

2. Die Analysenprüfung stellt vorerst sicher, dass das Erzeugnis genuस्ताuglich ist und bestimmten Mindestanforderungen entspricht.

- Bei der Analysenprüfung können grobe Manipulationen am Produkt festgestellt werden.
- Die Analysenprüfung dient in erster Linie dazu, die Einhaltung festgelegter Grenzwerte einzelner Inhaltsstoffe zu garantieren.
- Das Analysenzeugnis gibt die Angaben des Erzeugers bzw. Abfüllers aus Herbstbuch und Kellerbuch zu diesem Erzeugnis wieder.
- Das Analysenzeugnis ist Untersuchungsbefund hinsichtlich der festgelegten analytischen Werte.
- Das Analysenzeugnis ist Antrag auf Zuteilung einer amtlichen Prüfnummer.

3. Die sensorische Prüfung („Sinnenprüfung“) sichert einen sensorischen Qualitätsstandard durch Objektivierung subjektiver Feststellungen und gibt weitgehend Gewähr, dass optische, geruchliche und geschmackliche Mängel ausgeschlossen werden können.

Zur Durchführung der in der Weinverordnung vorgeschriebenen Sinnenprüfung sind bei den Prüfungsbehörden in den Weinbau treibenden Ländern Prüfungskommissionen tätig. Diese stellen aufgrund eines 5-Punkte-Schemas das Ergebnis der Prüfung fest. Bewertet werden die Prüfmerkmale Geruch, Geschmack und Harmonie (unter Harmonie ist das Zusammenwirken von Geruch, Geschmack und sensorischen Vorbedingungen zu verstehen. Ihre Bewertung darf gegenüber Geruch und Geschmack um höchstens 1,0 Punkt nach oben abweichen. Sind Geruch und Geschmack unterschiedlich bewertet, so gilt jeweils die höhere Punktzahl.

Beim 5-Punkte-Schema ist die Mindestpunktzahl für jedes einzelne sensorische Prüfmerkmal 1,5. Die durch drei geteilte Summe für Geruch, Geschmack und Harmonie erteilten Punkte ergibt die Qualitätszahl, die für Weine aller Qualitätsstufen entscheidend ist und mindestens 1,5 Punkte betragen muss.

Vorab sind aber folgende sensorische Vorbedingungen auf Ja-/Nein-Entscheidung zu prüfen, wobei ein Nein den Ausschluss von der weiteren Prüfung bedeutet.

- bestimmtes Anbaugebiet
- Prädikat (wenn nicht für das beantragte, aber für ein anderes Prädikat typisch, kann der Wein für dieses zugelassen werden)
- Rebsorte (wenn angegeben, aber nicht typisch, kann das Erzeugnis ohne Rebsortenangabe zugelassen werden)
- Farbe
- Klarheit
- Mousseux bei Schaumwein und Perlwein

F) Verschnittregelungen

Das Weingesetz beschreibt den bezeichnungsschädlichen und den bezeichnungsunschädlichen Verschnitt.

Wird ein bezeichnungsschädlicher Verschnitt durchgeführt, so kann durch Änderung der Bezeichnung (Etikettenangaben) ein bezeichnungsunschädlicher Verschnitt und damit ein verkehrsfähiges Produkt werden.

1. Verschnittarten

- Jahrgangverschnitt
- Rebsortenverschnitt
- Herkunftsverschnitt

Beim bezeichnungsunschädlichen Verschnitt muss unterschieden werden zwischen Verschnitt ohne Verwendung von Süßreserve und Verschnitt unter Verwendung von Süßreserve.

Beim Verschnitt ohne Verwendung von Süßreserve darf der Fremdweinanteil maximal 15 % betragen.

Beim Verschnitt unter Verwendung von Süßreserve darf der Fremdweinanteil inklusive Fremdweinsüßreserve 25% betragen. Die kumulative Ausnutzung des Verschnitts ist verboten.

2. Auswirkungen des Verschnitts

- Der Jahrgangverschnitt dient vorrangig dem Mengenausgleich und hat höchstens eine bezeichnungsrechtliche Bedeutung.
- Der Rebsortenverschnitt hat Einfluss auf das subjektive Qualitätsbild und hat unter Umständen bezeichnungsrechtliche Folgen, z. B. Verbot der Rebsortenangabe. Dem

Wein fehlen Verkaufsargumente, die durch Marketingmaßnahmen ausgeglichen werden müssen. Das Produkt lässt sich ohne Probe nur schwer einschätzen.

- Der Herkunftsverschnitt hat unter Umständen Einfluss auf die rechtliche Qualitätseinstufung und bezeichnungsrechtliche Folgen. Hinsichtlich der subjektiven Qualität wird ein Verzicht auf den Herkunftsverschnitt meist überbewertet.

G) Weinrecht & Kellertechnik

Hinsichtlich der Kellertechnik bzw. Anwendung kellertechnischer Maßnahmen gilt die Maxime, dass das Erzeugnis so natürlich wie möglich hergestellt werden muss. Alle physikalischen und chemischen Eingriffe in den natürlichen Produktionsverlauf sind verboten, es sei denn, sie sind ausdrücklich erlaubt. Eine generelle Erlaubnis innerhalb des EU-Rechts kann auch durch Bundes- oder Landesrecht eingeschränkt werden. Des Weiteren können solche Eingriffe eventuell nur für bestimmte Erzeugnisse bzw. Qualitäten zulässig sein.

Beispiele:

- Berieselung der Rebanlagen
- Lese mit Vollerntern
- Konzentration des Mostes durch Wasserentzug (Hitze oder Kälte)
- Reinzuchthefer
- Maische-, Most-, Jungwein- und Weinbehandlung mit Zusatzstoffen
- Anreicherung
- Entsäuerung
- Schwefelung
- Süßung
- Rückverschnitt
- Konservierung

1. Anreicherung

Darunter versteht man die Anhebung des Mostgewichtes durch Zusatz von Zucker zum Zweck der höheren Alkoholausbeute. (EWG) Nr. 337/79 Artikel 32 und 33 regelt die Zulässigkeit und die Anwendung önologischer Praktiken.

Das EU-Recht erlaubt hierzu:

- die Zugabe von Saccharose
 - die Zugabe von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (RTK), flüssig oder kristallisiert
 - die Konzentrierung des Mostes durch teilweisen Wasserentzug per Vakuumverdampfung oder Umkehrosmose
 - die Zugabe von konzentriertem Traubenmost
 - bei Wein ohne geografische Herkunftsangabe die teilweise Konzentrierung durch Kälte
- Dabei müssen bestimmte analytische Grenzwerte berücksichtigt werden und den Volumenveränderungen sind klare Grenzen gesetzt.

Die Anreicherungsspannen wurden am 01.08.2009 auf folgende Werte geändert:

- Weinbauzone A 3,0% vol (bisher 3,5% vol)
- Weinbauzone B 2,0% vol (bisher 2,5% vol)
- Weinbauzone C 1,5% vol (bisher 2,0% vol)

Bei außergewöhnlichen klimatischen Witterungsbedingungen können Mitgliedsstaaten die Kommission ersuchen, die vorgenannten Werte um 0,5% vol anzuheben. Für Qualitätswein wird eine Anreicherungsobergrenze von max. 15% vol Gesamtalkoholgehalt festgelegt.

Das deutsche Weingesetz schränkt die EU-rechtlichen Möglichkeiten ein.

- Die Anreicherung ist bei Prädikatsweine grundsätzlich verboten.
- Der Zusatz von konzentriertem Traubenmost und die Konzentrierung durch Kälte sind nur bei Wein ohne Herkunftsbezeichnung zulässig.

2. Süßung

Das EU-Recht erlaubt zur Süßung den Zusatz von:

- unvergorenem Traubenmost (Süßreserve), wenn vorher eine Anreicherung durchgeführt wurde.
- konzentriertem Traubenmost oder RTK, wenn vorher keine Anreicherung vorgenommen wurde.

Das deutsche Weinrecht lässt für die Süßung von **Qualitätswein und Landwein** ausschließlich unvergorener Traubenmost (Süßreserve) zu (Alkoholgehalt unter 1 % vol).

3. Säuerung bzw. Entsäuerung

Die unterschiedliche Regelung erfolgt entsprechend der Einteilung in Weinbauzonen.

Zone	teilweise Entsäuerung	Säuerung
A/B/C I	erlaubt	verboten
C II und C IIIa	erlaubt (entweder/oder)	erlaubt
C IIIb	verboten	erlaubt

Die **Säuerung** von Wein darf die Bundesregierung in Jahren mit ungewöhnlichen Witterungsbedingungen zulassen. Für eine Säuerung (auch in Weinbauzone A) wird Milchsäure, Apfel- und Weinsäure zugelassen. Eine Säuerung und gleichzeitige Entsäuerung bei ein und demselben Wein bleibt verboten.

Die **Entsäuerung** von Wein darf nur bis zur Höchstgrenze von 1 g/l ausgedrückt in Weinsäure, durchgeführt werden. Frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost und Jungwein dürfen teilweise entsäuert werden. Der völlige Entzug der Säure ist verboten. Ein Grenzwert für die Entsäuerung ist jedoch nicht festgelegt.

4. Schwefelung

Zulässige Grenzwerte für:

Rotwein unter 5 g/l Rz (Rz = unvergorener Zucker)	150 mg/l
andere Weine unter 5 g/l Rz	200 mg/l
Rotwein über 5 g/l Rz	200 mg/l
andere Weine über 5 g/l Rz	250 mg/l
Spätlesen und viele A.O.C.-Weine	300 mg/l
Auslesen und viele vergleichbare ausländische Weine	350 mg/l
höhere Prädikate und viele vergleichbare ausländische Weine	400 mg/l

Für **Weine aus ökologischem Anbau** gelten ab der Ernte 2012 folgende Höchstwerte: Für Rotweine mit einem Restzuckeranteil von weniger als 2 g/l max. 100 mg/l SO₂, für Weiß- und Roséweine max. 150 mg/l SO₂. Für alle anderen Weine werden die SO₂-Höchstwerte um jeweils 30 mg/l abgesenkt.

H) Bezeichnungsrecht

Liberalisierung des Bezeichnungsrechts

Mit dem Inkrafttreten der Kommissionsverordnung Nr. 753/2002 zum 1. August 2003 wurde gegenüber dem bisher geltenden Recht - dem Verbotsprinzip - durch Einführung des Missbrauchsprinzips eine größere Liberalisierung erreicht. Das bisher geltende strenge Verbotsprinzip, wonach alles, was nicht ausdrücklich zugelassen war, nicht in der Etikettierung verwendet werden durfte, wurde aufgehoben. Weiterhin gilt, dass die Angaben nicht zur Täuschung oder Irreführung geeignet sein dürfen.

Das Bezeichnungsrecht unterscheidet nun zwischen

- **obligatorischen Angaben**, die von EU-Gesetzgeber zwingend vorgeschrieben sind
- **fakultativen Angaben (zulässige Angaben unter bestimmten Voraussetzungen)**, deren Verwendungskriterien im EU-Recht und im nationalen Recht normiert sind und
- **anderen fakultative Angaben**, die weingesetzlich nicht definiert sind, aber wahrheitsgemäß sein müssen und nicht irreführend oder täuschend sein dürfen

Obligatorische Angaben

a) Wein:

- bei inländischem Wein: „Deutscher Wein“, „Wein aus Deutschland“ oder ähnliche Begriffe
- bei Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedsstaaten der EU: „Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft“

- bei Weinbereitung in einem Mitgliedsstaat, in dem die Trauben nicht geerntet wurden: „In (z.B. Deutschland) aus (z.B. Frankreich) geernteten Trauben hergestellter Wein“
- Nennvolumen (Flascheninhalt)
- Name (Firma) des Abfüllers sowie Mitgliedsstaat, Gemeinde (Ortsteil) seines Hauptsitzes bzw. Angabe des tatsächlichen Abfüllortes
- vorhandener Alkoholgehalt
- Loskennzeichnung
- Angaben für Sulfite „Enthält Sulfite“ oder „Enthält Schwefeldioxid“ (sofern SO₂ in einer Konzentration von mehr als 10 mg/l vorhanden)
- ab 01.07.2012: Angaben für Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse „Enthält Ei“ oder „Enthält Eiprotein“ oder „Enthält Eiprodukt“ oder „Enthält Lysozym aus Ei“ oder „Enthält Albumin aus Ei“
- ab 01.07.2012: Angaben für Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse „Enthält Milch“ oder „Enthält Milcherzeugnis“ oder „Enthält Kasein aus Milch“ oder „Enthält Milchprotein“

b) Qualitätswein und Landwein:

- „Deutscher Wein“, „Wein aus Deutschland“ oder ähnliche Begriffe wie z.B. „Deutscher Qualitätswein“ oder „Deutscher Landwein“
- das bestimmte Anbaugebiet oder das Landweingebiet, aus dem der Wein stammt
- „Qualitätswein“ oder „Prädikatswein“ in Verbindung mit einem Prädikat, z. B. „Kabinett“
- „Landwein“
- Nennvolumen (Flascheninhalt)
- Name (Firma) des Abfüllers sowie Mitgliedstaat, Gemeinde (Ortsteil) seines Hauptsitzes bzw. Angabe des tatsächlichen Abfüllortes
- die zugeteilte amtliche Prüfungsnummer
- vorhandener Alkoholgehalt
- Loskennzeichnung (als solche gilt in der Regel die amtliche Prüfungsnummer)
- Angaben für Sulfite „Enthält Sulfite“ oder „Enthält Schwefeldioxid“ (sofern SO₂ in einer Konzentration von mehr als 10mg/l vorhanden ist)
- ab 01.07.2012: Angaben für Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse „Enthält Ei“ oder „Enthält Eiprotein“ oder „Enthält Eiprodukt“ oder „Enthält Lysozym aus Ei“ oder „Enthält Albumin aus Ei“
- ab 01.07.2012: Angaben für Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse „Enthält Milch“ oder „Enthält Milcherzeugnis“ oder „Enthält Kasein aus Milch“ oder „Enthält Milchprotein“

Zulässige Angaben unter bestimmten Voraussetzungen: (auf gleichem Etikett oder Zusatzeikett)

- die Bezeichnung „Geschützte geografische Angabe“ bei Landweinen
- die Bezeichnung „Geschützte Ursprungsbezeichnung“ bei Qualitäts- und Prädikatsweinen

- engere geographische Herkunftsangabe (**nur** Qualitäts- und Prädikatsweine, bei Landweinen ist eine engere Herkunftsbezeichnung verboten):
Bereiche, Namen von Gemeinden und Ortsteilen, Groß- und Einzellagen
- eine oder mehrere Rebsorten
bei Wein ohne g.U./g.g.A. ist die Angabe folgende Rebsorten verboten: Bacchus, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Silvaner, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger, Domina, Dornfelder, Grauer Burgunder, Grüner Silvaner, Kerner, Müller-Thurgau, Müllerrebe, Rieslaner, Roter Elbling, Roter Gutedel, Roter Riesling, Roter Traminer, Scheurebe, Weißer Elbling, Weißer Gutedel, Weißer Riesling.
- Jahrgang
- eine Marke
- Geschmacksangaben: „trocken“, „halbtrocken“, „lieblich“, „süß“
- Weingut, Erzeugerabfüllung, Gutsabfüllung, Schlossabfüllung, Weinhändler, Winzer, Importeur, Burg, Domäne, Kloster, Schloss, Stift
- Auszeichnung bei Prämierungen, Verleihung von Gütezeichen, soweit ausdrücklich zugelassen
- EU-Verpackungszeichen „e“
- ab der Ernte 2012 die Bezeichnung „Bio-Wein“ bzw. „Öko-Wein“
- ab der Ernte 2012 EU-Bio-Logo
- Gemeinschaftszeichen „Geschützte geografische Angabe“ bei Landweinen, Gemeinschaftszeichen „Geschützte Ursprungsbezeichnung“ bei Qualitäts- und Prädikatsweinen



- Piktogramme zur Allergenkennzeichnung



Enthält Sulfite



Enthält Ei



Enthält Milch



Enthält Sulfite,
Ei, Milch

Weitere Erläuterungen zu obligatorischen Angaben

Kennzeichnung allergener Zutaten und Inhaltsstoffe

Wird Schwefeldioxid in einer Konzentration von mehr als 10 mg/l verwendet, ist dieser auf dem Etikett anzugeben. Wahlweise können die Bezeichnungen „Enthält Sulfite“ oder „Enthält Schwefeldioxid“ verwendet werden. Die Regelung gilt für alle Erzeugnisse, die nach dem 24.11.2005 etikettiert werden.

Ab 01. Juli 2012 müssen folgende Behandlungsmittel auf dem Etikett angegeben werden, wenn sie im Enderzeugnis den tolerierten Grenzwert von 0,25 mg/l überschreiten und nachweisbar sind:

- die aus Ei gewonnene Klärungsmittel Lysozym und Albumin.
- Milch-(Casein)-Erzeugnisse, die als Klärungsmittel in Wein verwendet werden.

Fischgelantine und Hausenblase, die als Klärungsmittel in Wein und Bier verwendet werden, werden dauerhaft von einer Deklarierungspflicht freigestellt.

Weitere Erläuterungen zu zulässigen Angaben unter bestimmten Voraussetzungen (auf gleichem Etikett oder Zusatztikett)

Engere geografische Herkunftsbezeichnung

Der Bereich, die Großlage oder Einzellage dürfen angegeben werden, wenn mind. 85% des Weins aus dem angegebenen Raum stammen, das andere Lesegut aus dem betreffenden Anbaugebiet stammt.

Rebsorte

Die Angabe einer Rebsorte ist nur zulässig, wenn der Wein mindestens zu 85% aus dieser Rebsorte stammt und die Rebsorte seine Art bestimmt.

Die Angabe zweier oder dreier Rebsorten auf dem Etikett ist zugelassen, sofern der betreffende Wein mit Ausnahme der ggf. verwendeten Süßreserve vollständig aus Weintrauben der angegebenen Rebsorten stammt.

Es darf nur die amtlich zugelassene Bezeichnung (klassifizierter Sortenname oder Synonym) verwendet werden.

Jahrgang

Eine Jahrgangsangabe ist nur zulässig, wenn der Wein mind. zu 85% aus dem Lesegut des angegebenen Jahrgangs stammt. 15% können aus einem oder mehreren anderen Jahrgängen stammen. Wurde der Wein gesüßt, dürfen einschließlich der Süßreserve 25% aus einem oder mehreren anderen Jahrgängen stammen.

Im Holzfass gereift/im Barriquefass gereift

Für die Bezeichnung von Qualitätsweinen sind Hinweise auf die Herstellungsart und die durch die Lagerung erreichte Reife zulässig (Barrique und Holzfass).

Folgende Angaben sind zugelassen:

- „im Barrique“ gegoren“, „im Barrique ausgebaut“, im „Barrique gereift“
- „im Holzfass gegoren“, „im Holzfass ausgebaut“, „im Holzfass gereift“

Bei inländischen Qualitäts- und Prädikatsweinen, die in Holzbehältnissen (somit auch Barrique-Fässer) gegoren, ausgebaut oder gereift wurden, ist danach die Verwendung einer der vorgenannten Angaben nur zulässig wenn

- mind. 75% des Weines in dem Holzbehältnis der angegebenen Art gegoren, ausgebaut oder gereift worden sind
- die Dauer der Gärung, des Ausbaus oder der Reifung in dem Holzbehältnis mind. 6 Monate bei Rotwein und mind. 4 Monate bei anderem als Rotwein betragen hat und
- sofern die Angabe „im Barrique gegoren“, „im Barrique ausgebaut“ oder „im Barrique gereift“ verwendet wird, das Barrique-Fass ein Fassungsvermögen von nicht mehr als 350 Litern hat.

Die besondere Sensorikprüfung, wie sie bislang für die Kennzeichnung „im Barrique gereift“ vorausgesetzt war, ist entfallen.

Wird die Bezeichnung „im Barrique gereift“ gebraucht, darf die Bezeichnung „im Holzfass gereift“ nicht verwendet werden.

Die Zulassung von **Eichenholzchips** erfolgte am 19.10.2006 in allen EU-Mitgliedsländern. Das Verbot der Verwendung von Holzchips für Prädikatsweine ist durch den Erlass einer Eilverordnung am 17.12.2006 in Kraft getreten. Demzufolge darf einem Wein, der mit Eichenholzstücken behandelt worden ist, eine amtliche Prüfnummer für einen Prädikatswein nicht zugeteilt werden.

Rahmenbedingungen für die Eichenholzchips:

- nur Chips aus Eiche erlaubt, die mind. 2 mm groß sein müssen (95% der Masse)
- Zulassung gilt für Maische, Most und Wein
- Hinweis auf Barrique- oder Holzfassausbau ist untersagt

Geschmacksangaben

Folgende Angaben dürfen in der Etikettierung verwendet werden:

Die Angabe **trocken**, wenn der Wein einen Restzuckergehalt

- bis max. 4 g/l oder
- bis max. 9 g/l aufweist und der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt max. 2 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt (Formel: Säure + 2 bis zur Höchstgrenze 9)

Die Angabe **halbtrocken**, wenn der Restzuckergehalt des Weines für „trocken“ festgelegte Höchstwerte übersteigt und

- bis max. 12 g/l oder
- bis max. 18 g/l erreicht und der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt max. 10 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt (Formel: Säure + 10 bis zur Höchstgrenze 18)

Die Angabe **lieblich** darf nur verwendet werden, wenn der Wein einen Restzuckergehalt aufweist, der die für „halbtrocken“ festgelegten Werte übersteigt, aber höchstens 45 g/l erreicht.

Die Angabe **süß** darf nur verwendet werden, wenn der Restzuckergehalt mind. 45 g/l beträgt.

Seit dem 1. August 2009 lässt das EG-Recht einen Toleranzwert von 1 g/l bei der Verwendung der vorgenannten Geschmacksangaben bei Wein zu.

Angabe „Steillage“ und „Terrassenlage“

(1) Die Angabe „Steillage“ oder „Steillagenwein“ ist bei Wein zulässig, wenn er ausschließlich aus Weintrauben hergestellt worden ist, die von einer Rebfläche stammen, die

1. in einem Gelände belegen ist, dessen Neigung mindestens 30 % beträgt, oder
2. sofern die Neigung des Geländes in der die Rebfläche belegen ist, weniger als 30 % beträgt, eine eigene Geländeneigung von mindestens 30 % aufweist.

(2) Die Angabe „Terrassenlage“ oder „Terrassenlagenwein“ ist bei Wein zulässig, wenn er ausschließlich aus Weintrauben hergestellt worden ist, die von einer

1. durch Stützmauern oder Böschungen unterbrochenen, oder
2. durch Stützmauern oder Böschungen nicht unterbrochenen, in einem als Terrassenlage bewirtschafteten Gebiet belegenen Rebfläche stammen, die
3. in einem Gelände belegen ist, dessen Neigung mindestens 30 % beträgt, oder
4. sofern die Neigung des Geländes in der die Rebfläche belegen ist, weniger als 30 % beträgt, eine eigene Geländeneigung von mindestens 30 % aufweist.

(3) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 und 2 dürfen nicht gleichzeitig verwendet werden.

Die Angaben „Classic“ und „Selection“

Mit der Verordnung Nr. 3201/90 gab Brüssel grünes Licht für die neuen Begriffe im deutschen Bezeichnungsrecht. Diese beiden Begriffe kennzeichnen erstmals für den Weinjahrgang 2000 deutsche Qualitätsweine aus gebietstypischen klassischen Rebsorten mit einem harmonische trockenen Geschmacksprofil. An die Verwendung dieser Angaben sind strenge Qualitätsvorgaben geknüpft.

Selections-Weine müssen u. a. folgende Kriterien erfüllen:

ausschließliche Herkunft aus Einzellagen, ausgewählte hochwertige Rebsorten, Hektarertrag von max. 60 hl/ha, Mindestmostgewichte i. d. R. ab 90° Oechsle sowie bereits in den Weinbergen beginnende transparente Qualitätssicherungs- und Kontrollmaßnahmen und hohe Anforderungen an die Sensorik.

Classic steht für ein Weinprofil aus Anbaugebieten im Preissegment der anspruchsvollen Mitte. Ein harmonisch-trockener Geschmacksstil, basierend auf überdurchschnittliche Anforderungen an die Traubenproduktion ausgewählter gebietstypischer Rebsorten.

Die Angabe „Riesling Hochgewächs“

Als Riesling Hochgewächs darf ein weißer Qualitätswein bezeichnet werden, wenn er ausschließlich aus Weintrauben der Rebsorte Riesling hergestellt worden ist und der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Alkoholgehalt aufgewiesen hat, der mind. 1,5 Volumenprozent über dem für das betreffende bestimmte Anbaugebiet oder dessen Teil festgelegtem natürlichen Mindestalkoholgehalt liegt. Zudem muss der Wein in der amtlichen Qualitätsweinprüfung eine Qualitätszahl von mind. 3,0 erreicht haben.

Die Angabe „Erstes Gewächs“

ist eine Qualitätsbezeichnung, die nur im best. Anbaugebiet Rheingau zulässig ist und zum ersten Mal für Weine des Jahrgangs 1999 vergeben wurde:

Anforderungen, an einen Wein mit dieser Bezeichnung sind u. a.:

- nur aus klassifizierten Lagen
- ausschließlich Riesling und Spätburgunder
- max. Ertrag von 50 hl/ha, nur Handlese
- Mostgewicht muss mind. Spätlesequalität haben
- Gesamtalkoholgehalt mind. 12% vol (Riesling) bzw. 13% vol (Spätburgunder)
- geschmacklich trocken, max. 6 g/l Restzucker (Spätburgunder) bzw. 13 g/l Restzucker
- in Verkehr bringen: ab dem 1. September des auf die Ernte folgenden Jahres (Riesling) bzw. ab dem 1. September des übernächsten Jahres auf die Ernte (Spätburgunder)

Die Angabe „Erzeugerabfüllung“

darf vom Erzeuger und von einem Erzeugerzusammenschluss bei Qualitätswein und Landwein nur gebraucht werden, wenn der Wein vollständig aus selbst gewonnenen Trauben des Erzeugers oder der Mitglieder des Zusammenschlusses im eigenen Betrieb bereitet und dort auch abgefüllt worden ist. Zugesezte Süßreserve muss aus eigenen Trauben stammen, ihre Herstellung ist aber außerhalb des eigenen Betriebes (z. B. im Lohnverfahren) zulässig.

Die Angabe „Gutsabfüllung“

darf nur von den Weinbautrieben verwendet werden, in denen die für den Wein verwendeten Trauben geerntet und zu Wein bereitet wurden. Außer den Voraussetzungen, die an die Verwendung der „Erzeugerabfüllung“ geknüpft sind, gilt zusätzlich, dass

- der Weinbaubetrieb eine steuerliche Buchführung führen muss
- die für die Weinbereitung verantwortliche Person eine abgeschlossene oenologische Ausbildung nachweisen kann
- die Rebflächen, aus denen die zur Bereitung des betreffenden Weins verwendeten Trauben stammen, mind. seit 1. Januar des Erntejahres vom betreffenden Weinbaubetrieb bewirtschaftet werden.

Die Angabe „Schlossabfüllung“

darf nur verwendet werden, wenn zusätzlich zu den Anforderungen an die Verwendung der Angabe „Gutsabfüllung“

- ein unter Denkmalschutz stehendes Schloss der Sitz des Weinbaubetriebes ist und dort die Weinbereitung und Abfüllung dort erfolgen und
- die zur Weinbereitung verwendeten Trauben ausschließlich von betriebseigenen Rebflächen stammen.

Die Angabe „Weingut“

darf bei Qualitätswein und Landwein nur dann verwendet werden, wenn das Erzeugnis vollständig aus Trauben gewonnen wurde, die aus Weinbergen des durch diesen Begriff bezeichneten Weinbaubetriebes stammen und die Weinbereitung in diesem Betrieb erfolgt ist.

Die Doppelbezeichnung „Weingut und Weinkellerei“ darf in der Etikettierung nur verwendet werden, wenn der Wein vollständig aus Trauben stammt, die in den Rebflächen des Weinguts geerntet worden sind und die Weinbereitung in diesem Betrieb erfolgt ist.

Weine, die nicht aus eigenen oder gepachteten Rebflächen herrühren bzw. Fremdanteile enthalten, sind zur Vermeidung von Irreführungen bei Preisangeboten deutlich von eigenen Erzeugnissen zu trennen. Die Herstellung der Süßreserve und die Abfüllung des Weins sind jedoch außerhalb des eigenen Betriebs zulässig.

Die Angabe „Schloss“, „Domäne“, „Burg“, „Kloster“ oder „Stift“

darf bei Qualitätswein und Landwein nur dann verwendet werden, wenn der Wein vollständig aus Trauben gewonnen wurde, die aus Weinbergen dieses Weinbaubetriebes stammen und die Weinbereitung in diesem Betrieb erfolgt ist.

Die Angabe „für Diabetiker geeignete Erzeugnisse“

Die Vorschriften über die Angabe „Für Diabetiker geeignet – nur nach Befragen des Arztes“ und die Beschaffenheit so bezeichneter Erzeugnisse wurden **ersatzlos gestrichen**. Grund hierfür ist eine am 1. Juli 2007 in Kraft getretene EU-Verordnung nach der Weinetiketten und Preislisten „gesundheitsbezogene Angaben“ untersagt sind. Möglich sind weiterhin die Angaben der analytischen Angaben, ohne dabei das Wort „Diabetiker“ zu verwenden.

Andere fakultative Angaben

Der Anwendungsbereich der „anderen Angaben“ umfasst u. a. Zusatzinformation über

- Analysedaten, z. B. Säuregehalt, Restzuckergehalt etc.
- den Wein charakterisierende Eigenschaften; hierzu zählen u. a. Aussagen über Geruch und Geschmack des Weines, wie z. B. „fruchtig“, „frisch“, „mit dezenter Säure“ etc.
- Empfehlungen zu Trinktemperaturen, Speisen und Lagerung
- Angaben zur Geschichte des Betriebes, z. B. „Weinbau in der Familie seit...“
- natürliche und technische Weinbaubedingungen, wie z. B. Hinweise auf Klima
- Lieferantenhinweise

Quellen:

AID-Weinrecht 2011

Verschiedene Rundschreiben DWV/DRV

Weinrechtskommentar 4. Auflage, Prof. Dr. Hans-Jörg Koch

Anhang: Prüfstellen für die Qualitätsweinprüfung

Bundesland	Anbaugebiet	Prüfstelle
Baden- Württemberg	Baden	Staatl. Weinbauinstitut Merzhauser Str. 119 79100 Freiburg Tel. 0671-40165-53 Fax 0671-40165-52 poststelle@wbi.bwl.de www.landwirtschaft-bw.info
	Württemberg	Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Traubenplatz 5 74189 Weinsberg Tel. 07134-504-175 Fax 07134-504-183 poststelle@lvwo.bwl.de www.landwirtschaft-bw.info
Bayern	Franken	Regierung von Unterfranken Zeller Str. 43 d 97082 Würzburg Tel. 0931-380-1613 Fax 0931-380-2614 pressereferat@bezirk-unterfranken.de www.bezirk-unterfranken.de
Hessen	Hess. Bergstraße Rheingau	Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville Wallufer Str. 19 65343 Eltville Tel. 06123-9058-12 Fax 06123-9058-51 E-Mail: poststelle@rpda.hessen.de www.hessen.de

Nordrhein- Westfalen	Mittelrhein (Bereich Siebengebirge)	Landwirtschaftskammer NRW Siebengebirgsstraße 200 53229 Bonn Tel. 0228 703-0 Fax 0228-703-8360 E-Mail: postststelle-bonn@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de
-------------------------	--	--

Bundesland	Anbaugebiet	Prüfstelle
Rheinland-Pfalz	Ahr, Mittelrhein, Nahe, Mosel (Landkreise Mayen-Koblenz, Cochem- Zell)	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Weinbauamt Wittlich – Außenstelle Koblenz Peter-Klößner-Str. 3 56073 Koblenz Tel. 0261-91593-0 Fax 0261-91593-233 Email: koblenz@lwk-rlp.de www.lwk-rlp.de
Rheinland-Pfalz	Nahe	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Prüfstelle Bad Kreuznach Burgenlandstr. 7 55543 Bad Kreuznach Tel. 0671-793-0 Fax 0671-793-1233 E-Mail: weinbau@lwk-rlp.de www.lwk-rlp.de
	Mosel (Landkreis Bernkastel-Wittlich)	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Weinbauamt Wittlich Friedrichstr. 20 54516 Wittlich Tel. 06571-9733-0 Fax 06571-9733-966 Email: wittlich@lwk-rlp.de www.lwk-rlp.de

Mosel (Landkreis Trier-Saarburg, Stadt Trier)

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Weinbauamt Wittlich – Außenstelle Trier
Gartenfeldstr. 12a
54295 Trier
Tel. 0651-94907-0
Fax 0651-94907-366
Email: trier@lwk-rlp.de
www.lwk-rlp.de

Rheinessen

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Dienststelle Alzey
Haus der Landwirtschaft
Otto-Lillienstr. 4
55232 Alzey
Tel. 06731-95105-0
Fax 06731-95105-10
Email: alzey@lwk-rlp.de
www.lwk-rlp.de

Bundesland

Anbaugebiet

Prüfstelle

Rheinland-Pfalz

Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Weinbauamt Neustadt/Weinstrasse
Chemnitzer Str. 3
Tel. 06321-9177-0
Fax 06321-9177-699
Email: neustadt@lwk-rlp.de
www.lwk-rlp.de

Sachsen

Sachsen

Sächs. Landesanstalt für Landwirtschaft
Fachbereich Gartenbau und Landespflege mit
Lehranstalt
Söbringener Str. 3a
01326 Dresden
Tel. 0351-2612-724
Fax 0351-2612-704
e-Mail: poststelle@smul.sachsen.de
www.smul-sachsen.de

Sachsen-Anhalt
Thüringen

Saale-Unstrut

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung
Weißenfels
Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels
Tel. 03443-280-0
Fax 03443-280-80
E-Mail: ALFWSF.poststelle@alff.mlu.sachsen-
anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Saarland

Mosel (Landkreis Merzig-
Wadern)

Landwirtschaftskammer für das Saarland
Dillinger Str. 67
66822 Lebach
Tel. 06881-928-0
Fax 06881-928-100
www.lwk-saarland.de

Anbau- und Landweingebiete im Überblick

13 bestimmte Anbauggebiete	41 Bereiche	26 Landweingebiete
Baden	Bodensee, Markgräflerland, Kaiserstuhl, Tuniberg, Breisgau, Ortenau, Bad. Bergstraße, Kraichgau, Tauberfranken	Taubertäler Landwein Badischer Landwein Landwein Oberrhein, Landwein Rhein-Neckar
Württemberg	Remstal-Stuttgart, Oberer Neckar, Württembergisch Unterland, Württ. Bodensee, Bayer. Bodensee, Kocher-Jagst-Tauber	Schwäbischer Landwein, Bayer. Bodensee Landwein*), Landwein Neckar, Landwein Rhein-Neckar
Franken	Mainviereck Maindreieck Steigerwald	Landwein Main, Regensburger Landwein
Pfalz	Südliche Weinstraße Mittelhaardt/Deutsche Weinstraße	Pfälzer Landwein, Landwein Rhein
Rheinhessen	Bingen, Nierstein, Wonnegau	Rheinischer Landwein, Landwein Rhein
Nahe	Nahetal	Nahegauer Landwein, Landwein Rhein
Hess. Bergstraße	Starkenburger, Umstadt	Starkenburger Landwein, Landwein Rhein
Rheingau	Johannisberg	Rheingauer Landwein, Landwein Rhein
Ahr	Walporzheim/Ahrtal	Ahrtaler Landwein, Landwein Rhein

Mittelrhein	Loreley, Siebenbebirge	Rheinburgen-Landwein, Landwein Rhein
Mosel	Burg Cochem, Bernkastel, Obermosel, Moseltor, Saar, Ruwertal	Landwein der Mosel, Saarländischer Landwein Landwein der Ruwer, Landwein der Saar, Landwein Rhein
Sachsen	Meißen Elstertal	Sächsischer Landwein
Saale-Unstrut	Thüringen Schloß Neuenburg, Mansfelder Seen	Mitteldeutscher Landwein
Ohne Zuordnung		Mecklenburger Landwein
Ohne Zuordnung		Brandenburger Landwein
Ohne Zuordnung		Schleswig-Holsteinischer Landwein